



STATUTEN
STV KÜNGOLDINGEN

2026

ALLGEMEINES

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	1
II.	Zweck des Vereins	1
III.	Vereinsstruktur	2
IV.	Mitgliedschaft	3
V.	Rechte und Pflichten	4
VI.	Organe des Vereins	5
VII.	Verwaltung	10
VIII.	Finanzen	10
IX.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	11

Im Text verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
ATV	Aargauer Turnverband
GV	Generalversammlung
PLK	Präsidenten-Leiter-Konferenz
STV	Schweizerischer Turnverband
STVK	STV Küngoldingen
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
TK	Technische Kommission
TS	Turnstand
VS	Vereinsvorstand
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKTV	Zofinger Kreisturnverband

I. Name und Sitz

Art. 1.

Der STV Küngoldingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2.

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oftringen.

Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 3.

Der STV Küngoldingen:

- pflegt das Turnen auf allen Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- betreibt aktive Jugendförderung und legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck, Neutralität

Art. 4.

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des Zofinger Kreisturnverbandes ZKTV
- des Aargauer Turnverbandes ATV
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

Art. 5.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Sportler:innen, Trainingsleitung, Betreuer:innen und Funktionäre und Funktionärinnen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6.

Der Verein führt die zur Erreichung der Vereinsziele nötigen unselbstständigen Riegen. Diese sind direkt dem VS unterstellt.

Art. 7.

Dem Verein können auch selbstständige, sich selbst verwaltende Riegen angehören.

Ihre Statuten und Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den VS. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Ethik

Bestand, Riegen

Selbstständige
Riegen

IV. Mitgliedschaft

Art. 8.

Der STV Küngoldingen setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Mitturnende
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre/Funktionärinnen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (1.1. – 31.12) zu melden.

Mitgliederkategorien

Art. 9.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch und tritt automatisch in Kraft beim Vereinseintritt. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Versicherung

Art. 10.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die GV auf Antrag des VS.

Mindestalter

Art. 11.

Gesuche betreffend Eintritt sind an die GV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Eintritt, Austritt und Übertritt

Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich und sind dem Vorstand bis zur GV schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die darauffolgende GV erfolgen.

Art. 12.

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 14.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15.

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben oder die dem Verein seit 20 Jahren als Aktivmitglied angehören.

Freimitglieder

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die GV.

Art. 16.

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die GV.

Art. 17.

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder

V. Rechte und Pflichten

Art. 18.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Interessenwahrung

Art. 19.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Beitragspflicht

Art. 20.

Die Mitturnenden und Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.

Turnstunde / GV

Art. 21.

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Unterstützung

VI. Organe des Vereins

Art. 22.

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

Organe

Generalversammlung

Art. 23.

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Termin und Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Mitturnenden
- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten der selbstständigen Riegen
- Revisionsstelle
- Funktionäre/Funktionärinnen
- Gästen

Art. 24.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Techn. Leitung und der Jugend
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des VS
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des/der Fahnenträger:in
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes
- Information über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 25.

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 26.

Die Einladung zur GV hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten ordentlich eingeladen worden sind.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 27.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 28.

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, die Revisionsstelle und Funktionäre/Funktionärinnen sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 29.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 57/58), Auflösung/Fusion (siehe Art. 60), entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 30.

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Anfechtung

Art. 31.

Aus wichtigen Gründen (behördlich verordnet / höhere Gewalt) kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Turnstand**Art. 32.**

Ein Turnstand kann vom VS oder von der TK einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse vorliegen.

Einberufung, Kompetenzen

Art. 33.

Die Einladungen haben in geeigneter Art und Weise 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einberufung

Vorstand

Art. 34.

Der VS wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich im Mindesten zusammen aus:

- Präsidium
- Technische Leitung
- Finanzen

Zusammensetzung

Zusätzliche Ressorts können nach Bedarf in den VS gewählt werden. Bei einer geraden Anzahl an Personen hat der oder die Präsident:in Stichentscheid.

Es ist darauf zu achten, dass die Geschlechter ausgewogen vertreten sind.

Der oder die Vize-Präsident:in wird durch die GV auf Antrag des VS bestimmt. Es können sämtliche Mitglieder des VS, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, das Amt des Vize-Präsidiums übernehmen.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35.

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erarbeiten der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung.

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der GV und Turnstände fallen. Diese sind an der nächsten GV bzw. Turnstand zu unterbreiten.

Art. 36.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 37.

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 38.

Der oder die Präsident:in und/oder Vizepräsident:in zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Postcheck und Bankkonten hat der oder die Kassier:in Einzelunterschrift.

Aufgaben

Interessenkonflikt

Annahme von
Geschenken

Einberufung

Zeichnungsbe-
rechtigung

Technische Kommission

Art. 39.

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leitung
- übrige Mitglieder mit Leiterfunktion

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 40.

Die Obliegenheiten der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes und des Jahresberichts an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturmer in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden.

Art. 41.

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 42.

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 43.

Die Revisionsstelle umfasst drei Mitglieder und wird an der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsstelle wählen.

Art. 44.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Zusammensetzung

Aufgaben

Einberufung

Spezialkommissionen

Zusammensetzung

Aufgaben

Art. 45.

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und
Wahlbüro

VII. Verwaltung

Art. 46.

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 47.

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Für die Reglemente kann an der GV ein Antrag gestellt werden. Durch Abstimmung an der GV treten diese in Kraft.

Reglemente

Art. 48.

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv oder elektronisch aufzubewahren.

Archiv

Art. 49.

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Datenschutz und -
sicherheit

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. Finanzen

Art. 50.

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Vereinsjahr

Art. 51.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring.

Einnahmen

Art. 52.

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen und Reparaturen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget.

Ausgaben

Art. 53.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal 250.00 Franken und ist für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Mitgliederbeitrag

Art. 54.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

Beitragsbefreit

Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 55.

Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Vermögensanlage

Art. 56.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 57.

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 1/2-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 58.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 59.

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 60.

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 61.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielsetzung und Verbandszugehörigkeit dem ZKTV treuhänderisch zu übergeben.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 62.

Muss eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zehn Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 63.

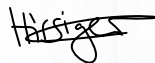
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2024. Diese Statuten wurden an der GV vom 13. Februar 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes ZKTV in Kraft.

Inkrafttreten

Küngoldingen, 13.02.2026

Für den STV Küngoldingen

Die Präsidentin



Corina Hirsiger

Die Aktuarin



Muriel Frey

Genehmigt durch den Zofinger Kreisturnverband ZKTV am 18.02.2026

Der Präsident



Adrian von Rotz

Der Kassier



Peter Aeschlimann